



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der Elka Reisen GmbH & Co. KG, Philipsstraße 4, 52068 Aachen (nachfolgend: Elka Reisen), gegenüber ihren Kunden (nachfolgend: Kunde).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Elka Reisen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, sie werden von Elka Reisen ausdrücklich anerkannt.
- 1.3 Im Verhältnis zu natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personen-gesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (Unternehmer), gelten diese AGB auch bei weiteren Geschäftsbeziehungen, ohne dass hierfür eine erneute Vereinbarung oder Bezugnahme erforderlich sind.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Elka Reisen sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes von Elka Reisen erklärt wird.
- 2.2 Aufträge des Kunden können mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Auftragserteilung des Kunden stellt eine verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Vertrages dar. Mit Zugang der Auftragsbestätigung von Elka Reisen bei dem Kunden kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung von Elka Reisen von dem Auftrag des Kunden ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang die Annahme erklärt.

3. Inhalt und Umfang von Leistungen

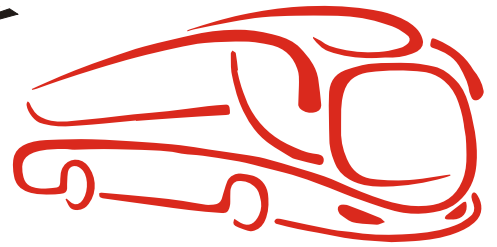
- 3.1 Die Leistung von Elka Reisen umfasst die Bereitstellung des vereinbarten Fahrzeugs und die Bereitstellung eines geeigneten Fahrers. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Angaben in der Auftragsbestätigung von Elka Reisen.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart, schuldet Elka Reisen nicht:
 - die Erreichung des Zwecks oder des Anlasses der Beförderung;
 - die Erbringung von Leistungen, die sich aus Änderungswünschen des Kunden oder aus für Elka Reisen nicht vorhersehbaren und nicht zu vertretenden Umständen ergeben;
 - die Beaufsichtigung von Fahrgästen, insbesondere minderjährigen und hilfsbedürftigen Personen, sowie die Beaufsichtigung von Gepäck bei der Be- und Entladung;
 - Hilfs- und Betreuungsleistungen für behinderte Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität;
 - Informationen über Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheitsvorschriften sowie sonstige Bestimmungen für Fahrgäste und deren Einhaltung.

4. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

- 4.1 Leistungsänderungen nach Vertragsschluss durch den Kunden sind möglich, wenn der Kunde die gewünschte Leistungsänderung erklärt und Elka Reisen zustimmt.
- 4.2 Leistungsänderungen nach Vertragsschluss durch Elka Reisen sind zulässig, wenn diese nicht wider Treu und Glauben von Elka Reisen herbeigeführt worden sind, nicht wesentlich von der vertraglich vereinbarten Leistung abweichen und für den Kunden zumutbar sind. Änderungen wird Elka Reisen dem Kunden unverzüglich bekannt geben.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1 Der Kunde hat die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind üblicherweise anfallende Nebenkosten (Straßen-, Maut-, Fahr- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für Fahrer etc.) in der Vergütung nicht enthalten.
- 5.2 Leistungsänderungen auf Wunsch des Kunden gemäß Ziffer 4.1 sind von dem Kunden entsprechend den üblichen Sätzen von Elka Reisen zusätzlich zu vergüten.
- 5.3 Kosten durch vom Kunden verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeuges sind zusätzlich von dem Kunden zu erstatten. Bei von dem Kunden verursachte grobe Verunreinigungen wird mindestens ein Betrag von 100,00 € berechnet, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, keinen oder einen niedrigeren Schaden von Elka Reisen nachzuweisen.
- 5.4 Rechnungen von Elka Reisen sind nach Erhalt sofort fällig und spätestens zu dem vereinbarten Zahlungsziel ohne Abzug auszugleichen.



6. Preiserhöhung

- 6.1 Elka Reisen behält sich vor, die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie etwa Straßen- und Parkgebühren) nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Kraftstoffkosten, oder Abgaben für bestimmte Leistungen, so kann Elka Reisen den Preis bis zu 10 % der vereinbarten Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Elka Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die von Elka Reisen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Fahrzeuges geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Elka Reisen vom Kunden verlangen.
 - b) Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben gegenüber Elka Reisen erhöht, so kann der Preis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - c) Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und den vereinbarten Termin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für Elka Reisen vorhersehbar waren.
 - d) Über eine nachträgliche Erhöhung des Preises hat Elka Reisen den Kunden unverzüglich zu informieren, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- 6.2 Bei Preiserhöhungen von mehr als 3 % der vereinbarten Vergütung ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlungsverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist von dem Kunden unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens gegenüber Elka Reisen zu erklären.

7. Verhalten der Fahrgäste

- 7.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Fahrt. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung für die Beförderung und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den diesbezüglichen Anweisungen des Personals von Elka Reisen ist Folge zu leisten.
- 7.2 Den Fahrgästen ist es insbesondere nicht erlaubt,
- die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
 - Tonrundfunk- oder Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- 7.3 Fahrgäste müssen während der Fahrt Sicherheitsgurte anlegen und dürfen ihren Sitzplatz nur kurzfristig (etwa für das Aufsuchen der Toilette, Sitzplatzwechsel etc.) verlassen.
- 7.4 Zudem sind Fahrgäste verpflichtet,
- zügig ein- und auszusteigen,
 - Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
 - sie begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- 7.5 Verletzt ein Fahrgast trotz sachlich berechtigter Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Ziffern 7.1 bis 7.4, kann er von der (weiteren) Beförderung ausgeschlossen werden.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

- 8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Fahrtantritt von dem Vertrag zurücktreten oder nach Fahrtantritt den Vertrag kündigen. Es wird empfohlen, den Rücktritt bzw. die Kündigung schriftlich zu erklären.
- 8.2 Tritt der Kunde vor Fahrtantritt von dem Vertrag zurück oder kündigt er den Vertrag nach Fahrtbeginn, ohne dass der Grund für den Rücktritt bzw. die Kündigung dem Risikobereich von Elka Reisen zuzurechnen ist, ist Elka Reisen berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Elka Reisen muss sich jedoch das anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde.
- 8.3 Der Anspruch von Elka Reisen gemäß Ziffer 8.2 ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des möglichen anderweitigen Erwerb pauschalisiert:
- bis 30 Tage vor Fahrtantritt 25 % der vereinbarten Vergütung;
 - bis 11 Tage vor Fahrtantritt 45 % der vereinbarten Vergütung;
 - bis 24 Stunden vor Fahrtantritt 65 % der vereinbarten Vergütung;
 - ab 24 Stunden vor Fahrtantritt 95 % der vereinbarten Vergütung.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch von Elka Reisen nachzuweisen.



9. Rücktritt und Kündigung durch Elka Reisen

- 9.1 Elka Reisen kann vor Fahrtantritt von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Leistungserbringung durch außergewöhnliche und von Elka Reisen nicht zu vertretende Umstände unmöglich wird. In einem solchen Fall kann der Kunde nur Ersatz der ihm in unmittelbaren Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen verlangen.
- 9.2 Nach Fahrtantritt ist Elka Reisen ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt,
- a) wenn die Erbringung der Leistungen von Elka Reisen trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Elka Reisen vom Kunden bzw. den Fahrgast nachhaltig gestört wird;
- b) wenn sich der Kunde bzw. der Fahrgast in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist;
- c) wenn die Durchführung der Fahrt infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 9.3 Wird der Vertrag aufgrund Ziffer 9.2 a) oder b) gekündigt, bleibt der Anspruch von Elka Reisen auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Elka Reisen muss sich jedoch das anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde.
- 9.4 Wird der Vertrag aufgrund Ziffer 9.2 c) gekündigt, verliert Elka Reisen den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Elka Reisen kann jedoch für die bereits erbrachten und/oder zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Leistungen eine in dem Verhältnis zur vereinbarten Vergütung anteilig zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Kunden kein Interesse mehr haben.
- 9.5 Elka Reisen ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag auch die Rückfahrt umfasste, den Kunden bzw. die Fahrgäste zurückzufahren. Etwaige Mehrkosten fallen im Falle der Kündigung nach Ziffer 9.2 a) und b) dem Kunden zur Last.

10. Mängelhaftung

Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung

11. Haftung

- 11.1 Elka Reisen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- 11.2 Außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet Elka Reisen bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Hierbei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und auf einen Betrag von maximal 1.000,00 € begrenzt.
- 11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Elka Reisen nicht für mittelbare Schäden. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch Elka Reisen.
- 11.4 Elka Reisen befördert Gepäck im normalen Umfang mit. Für Verlust oder Beschädigung von Gepäck haftet Elka Reisen – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - maximal mit einem Betrag von 1.200,00 € je befördertes Gepäckstück.
- 11.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn eine verschuldens-unabhängige Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist oder Elka Reisen eine verschuldensunabhängige Garantie übernommen hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern innerhalb der Europäischen Union kann auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, sofern es sich um zwingend anwendbare verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.
- 12.2 Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort ausschließlich der Sitz von Elka Reisen.
- 12.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von Elka Reisen. Elka Reisen ist in einem solchen Fall aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.